

**Bibliotheken und Fördervereine**  
**Handreichung zur Ergänzung des § 58 Nr. 1**  
**Abgabenordnung (AO) mit Wirkung ab 01.01.2002**  
**Ulrich Moeske**

Gegenstand ist die Frage der Entgegennahme von steuerbegünstigten Spenden durch Förderkreise oder Freundeskreise von Bibliotheken und deren Weitergabe an die Bibliothek.

Zur Entgegennahme von steuerbegünstigten Spenden sind grundsätzlich nur inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts berechtigt. Darunter fallen Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Städte, der Gemeinden, Anstalten und Stiftungen. Ferner sind zur Entgegennahme von steuerbegünstigten Spenden berechtigt Körperschaften, Personen, Vereinigungen oder Vermögenswerte, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG), § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz (GewStG) bzw. § 49 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), soweit sie diese Spenden direkt für die spendenbegünstigten Zwecke verwenden. Diese spendenbegünstigten Zwecke sind in einer Satzung der betreffenden Körperschaften formuliert und müssen durch das Finanzamt anerkannt sein.

Förderkreise als Körperschaften des privaten Rechts sind zur Entgegennahme von steuerbegünstigten Zwecken in erster Linie nur dann berechtigt, wenn sie selbst unmittelbar gemeinnützig tätig sind. Eine Ausnahme hiervon gilt gemäß § 58 AO für Förderkreise oder Vereine, die Spenden sammeln und die beschafften Mittel einer anderen Körperschaft des privaten Rechts oder öffentlichen Rechts für die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2001 ist der § 58 Nr. 1 AO für die Beschaffung von Mitteln für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (Körperschaften, die ihren Sitz im Inland haben) dahin gehend ergänzt worden, dass die geförderten Körperschaften selbst steuerbegünstigt tätig sein müssen. Dies bedeutet, dass die Körperschaften, für die die Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bzw. § 3 Nr. 6 GewStG von der Steuer befreit sein müssen. Dies wird durch eine Satzung sichergestellt, die auch für die Geschäftsführung nachweist, dass die geförderten Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Sofern Bibliotheken als juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen sind, ergeben sich durch diese Neuregelungen regelmäßig keine Änderungen zum bisherigen Recht, wenn dadurch die Bibliothek als Körperschaft des öffentlichen Rechts gefördert wird, damit sie ihre Aufgabenerfüllung wahrnehmen kann. In der Regel dienen Bibliotheken in ihrer Arbeit dem Interesse der Öffentlichkeit und damit einem allgemeingültigen Zweck.

Die Neuregelung des § 58 Nr. 1 AO wird nur dann relevant, wenn der Förderverein bzw. eine ähnlich gelagerte Körperschaft das Geld einer Institution eines privaten Rechts zur Verfügung stellt. Falls die Körperschaft des privaten Rechts keine Steuerbefreiung nachweisen kann, ist es dem Förderkreis nicht gestattet, steuerbegünstigte Spenden entgegenzunehmen.

Die Finanzverwaltung verlangt für die Anerkennung eines steuerbegünstigten Förderkreises in der Regel, dass die Beschaffung von Mitteln in der Satzung des Förderkreises als ein Zweck festgelegt sein muss.

Beschränkt sich die Tätigkeit der betreffenden Körperschaft dagegen allein auf die Mittelbeschaffung, muss in der Satzung festgelegt sein, dass die Körperschaft ihre gesamten Mittel für diesen Zweck verwendet. Dabei kann auf die namentliche Festlegung, für welche Körperschaft die Mittel gesammelt werden, grundsätzlich verzichtet werden. Es ist ausreichend, wenn die steuerbegünstigten Zwecke, für die der Förderkreis Mittel beschafft, allgemein in der Satzung festgelegt werden.

Für die Formulierung in einer solchen Satzung empfiehlt die Rechtskommission:

a) Zweck:

Zweck des Fördervereins ist die Beschaffung von Mitteln für die ... (Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder für die ... (Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

b) ausreichend, aber auch:

Zweck des Förderkreises ist die Beschaffung von Mitteln (z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.